

Satzung der Hundefreunde Spielberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen: Hundefreunde Spielberg e.V. Sein Sitz ist in Karlsbad-Spielberg; er ist in das Vereinsregister in Ettlingen unter der Nummer „VR 366“ eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) mit Sitz in Eningen Der Verein wurde am 28.08.1965 gegründet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde in den verschiedensten Bereichen des Hundesports auszubilden oder sich am Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auch auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Vereins Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch, die durch vom swhv zugeteilte Leistungsrichter abgenommen werden.
4. Der Verein berät Hundehalter in allen, die Pflege, artgerechte Haltung, Fütterung und Ausbildung betreffenden Fragen.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern als Einzelperson, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, Mitgliedern im Rahmen einer Familienmitgliedschaft, sowie Ehrenmitgliedern.
 - a. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Zur Mitgliedschaft als Einzelperson und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
 - b. Familienmitgliedschaft besteht für die angemeldeten Familienmitglieder; Kinder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Stimmberechtigung und Wählbarkeit entsprechend den Ausführungen in Abschnitt a) und § 4 Abs. 3 a.
2. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeausbilder und Hundetrainer sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die

Beitrittserklärung ist bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen, die auch über die Aufnahme entscheidet. Einer Begründung bedarf es nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss

Die Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verpflichtung gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4. Ausgeschlossen werden Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen oder durch ihre Handlungen das Ansehen des Vereins schädigen, ferner Mitglieder, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Rechtsanspruch am Vermögen des Vereins.

6. Über die Einleitung des Ausschlussverfahrens entscheidet die Vorstandschaft. Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen das Schiedsgericht des Vereins anzurufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung.

7. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

8. Ordentliche Mitglieder als Einzelperson, jugendliche Mitglieder als Einzelperson sowie Mitglieder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Ist der fällige Mitgliedsbeitrag bis Ende des 1. Quartals nicht bezahlt, wird nach zweimaliger Mahnung nach Abs. 4 das Ausschlussverfahren eingeleitet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Generalversammlung bestimmt. Bei einem Eintritt im Laufe des Jahres entscheidet die Vorstandschaft über die Höhe des zu zahlenden Beitrags des laufenden Jahres. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der ordentlichen Generalversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

§ 3a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es ist stimmberechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen nach den hierfür geltenden Regelungen zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck, Interesse und Ansehen des Vereins zu wahren und haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und Beschlüsse der Vorstandschaft zu beachten.
5. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
6. Alle Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres am angebotenen Training oder auch freien Training teilnehmen und somit aktiv den Übungsplatz nutzen, sind für das betreffende

Jahr arbeitspflichtig. Im Ausnahmefall kann der Arbeitsdienst durch einen festgelegten Betrag abgelöst werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie deren finanzieller Gegenwert werden von der Vorstandschaft festgelegt, ebenso wie die Festlegung der als Arbeitsdienst anzurechnenden Arbeiten.

Mitglieder der Vorstandschaft, Trainer, Ehrenmitglieder, Jugendliche unter 16 Jahren und Erwachsene über 65 Jahre, sowie körperlich behinderte Mitglieder sind von der Teilnahme an Arbeitsdiensten befreit.

§3 Abs. 8 findet hier sinngemäße Anwendung.

§4 Leitung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a. die Vorstandschaft

aa. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

ab. Die übrige Vorstandschaft besteht aus:

dem Kassierer

dem Schriftführer

bis zu zwei Übungsleitern

dem Jugendleiter

bis zu vier Beisitzern

ac. Alle 10 Posten der Vorstandschaft sowie die 2 Posten der Kassenprüfer sind mit jeweils verschiedenen Personen zu besetzen. Eine Besetzung der Vorstandschaft durch mehrere Angehörige einer Familie ist möglichst zu vermeiden.

b. die Generalversammlung

2. Tätigkeit:

Die Vorstandschaft trifft im Geschäftsjahr mindestens vier Mal zusammen. Die Sitzungen werden im Auftrag des 1. Vorsitzenden vom Schriftführer mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet (siehe aber auch Punkt 1 Abs. aa). Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Wahlen:

Ab 2005 soll die Vorstandschaft wie folgt gewählt werden:

In ungeraden Jahren wird von der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre der 1. Vorsitzende, der Schriftführer bis zu 2 Beisitzer und 1 Übungsleiter gewählt. In geraden Jahren wird von der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Jugendleiter, 1 Beisitzer und 1 Übungsleiter gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit erlangt hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend. Stehen mehr Bewerber zur Wahl als Posten zu besetzen sind, muss die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen. Dies gilt auch wenn ein Mitglied auf eine geheime Wahl besteht. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, wird die Wahl per Akklamation vollzogen.

a. Der 1. Vorsitzende sowie der Kassier sind nur wählbar, wenn sie mindestens 1 Jahr dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übrigen Mitglieder sind wählbar wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft aus, beauftragt die Vorstandschaft ein

Mitglied über 18 zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

b. Mitglieder nach a. die aus triftigem Grund am Besuch einer Generalversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss in schriftlicher Form vorliegen.

c. Vor Durchführung von Neuwahlen, Wahl des Wahlausschusses (bestehend aus 2 Wahlleitern) unter deren Leitung der 1. und der 2. Vorsitzende gewählt wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden dann unter der Leitung der neugewählten 1. und 2. Vorsitzenden gewählt.

4. Aufgabenstellung:

a. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Generalversammlung und der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der einfachen Mehrheit der Vorstandschaft Vorstandmitglieder bei grober Pflichtverletzung von Ihrem Amt innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt Absatz 3a.

b. Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

c. Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen.

d. Der 1. Vorsitzende ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Generalversammlungen und Sitzungen, hier besonders über Beschlüsse bei Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

e. Die Übungsleiter sind für die gesamte hundesportliche Ausbildung verantwortlich, Zu ihrer Unterstützung können aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Helfer bestellt werden. Die Übungsleiter sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend den vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

f. Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art, sowie die hundesportliche Arbeit der Jugendlichen in Absprache mit den Übungsleitern.

g. Den Beisitzern werden von der Vorstandschaft Aufgaben zugeteilt.

5. Kassenprüfung:

Die ordentliche Generalversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen. Die beiden Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr, und zwar vor der ordentlichen Generalversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Weitere Kassenprüfungen können erfolgen auf Beschluss der Vorstandschaft (dabei Kassier ohne Stimmrecht). Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der ordentlichen Generalversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

6. Vorstandsvergütung:

a) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt 6. a) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 5

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Generalversammlung findet nach Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur ordentlichen Generalversammlung hat der Schriftführer im Auftrage des 1. Vorsitzenden die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail mit dem Einverständnis des Mitgliedes erfolgen.

Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Jeder Einladung ist die voraussichtliche Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss stattfinden:

- a. nach Beschlussfassung durch die Vorstandschaft
- b. wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellen.

3. Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer
- b. Entlastung der Vorstandschaft verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- c. Wahl des Wahlausschusses
- d. Durchführung von Vorstandswahlen
- e. Alle 2 Jahre wählt die ordentliche Generalversammlung die Kassenprüfer
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bezüglich Höhe und Fälligkeit
- g. Beschlussfassung

4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.

§ 6 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus den beiden Kassenprüfern und einer von dem Betroffenen benannten Vertrauensperson.

2. Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied angerufen werden, wenn gegen dieses Mitglied von Seiten der Vorstandschaft eine schwerwiegende Beschuldigung ausgesprochen wurde.

3. Es entscheidet über die Zulässigkeit und Angemessenheit der von der Vorstandschaft getroffenen endgültigen Entscheidung.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung, bei der mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe e.V. Thomas-Mann-Str. 40, 5300 Bonn

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen der Vorstandschaft und in den Generalversammlungen sitz, sind jedoch in der Vorstandschaft nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vorstandschaft an die ordentliche Generalversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 9 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Generalversammlung am 17 März 2017 mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.